

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 39

Artikel: Die Elektrizitäts-Zählermiete in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Ärzte Dr. M. von Arx, Dr. D. Gressly, Dr. Ad. Christen und Kantonsrat Ferdinand von Arx.

Evangelische Kirche in Freiburg i. B. Die evangelische Kirchgemeindeversammlung in Freiburg i. B. genehmigte die Erbauung einer Kirche mit Pfarr- und Gemeindehaus im Stühlinger Stadtteil. Das neue Gotteshaus wird den Namen Lutherkirche führen und rund 600,000 Mark kosten. Mit dem Kirchenbau soll im nächsten Frühjahr begonnen werden.

Schulhausbau in Morbio-Inferiore (Tessin). Der seit 15 Jahren beschlossene Schulhausbau ist endlich dank dem energischen Eingreifen des neuen Sindaco Mombelli in Angriff genommen worden.

Die Elektrizitäts-Zählermiete in Zürich.

Bei der Beratung der teilweisen Abschaffung der Zählermiete für die Abgabe von elektrischem Strom hatte am 11. November der Große Stadtrat die Vorlage des Stadtrates an den Stadtrat zurückgewiesen behufs genauerer Redaktion des in Frage kommenden Paragraphen 3 des revidierten Regulativs. Der Stadtrat legt nun folgende neue Fassung vor:

„Jedem Abnehmer wird der Stromverbrauch durch einen Zähler festgestellt und zwar getrennt für die Stromlieferung für Lichtzwecke (Lichtabonnement) und für Stromlieferung für Kraftzwecke (Kraftabonnement). Das Elektrizitätswerk stellt für jedes Lichtabonnement sowie für jedes Kraftabonnement (d. h. für technische Zwecke, für Kleinkraft und für Mittelkraft) und zwar für jede Stromart je einen Zähler kostenlos zur Verfügung. Für jeden weiteren vom Abnehmer gewünschten Zähler ist ein jährlicher Mietzins zu entrichten, welcher 10% der Anschaffungskosten nicht übersteigen darf. Großkraftabonnenten bezahlen diesen Mietzins für jeden Hochspannungszähler. Die zulässige Fehlergrenze der Zähler ist 5%; bei größeren Abweichungen wird der Zähler ausgewechselt. Bei kleinem und leicht zu schätzendem Verbrauch kann ausnahmsweise vom Zähler Umgang genommen und besondere Vereinbarung getroffen werden.“

Als Weisung zu dieser neuen Fassung führt der Stadt-

rat folgendes aus: Das Elektrizitätswerk gibt zwei Arten von elektrischem Strom ab: Gleichstrom und Wechselstrom. Gleichstrom dient in erster Linie für Beleuchtungszwecke, Wechselstrom hauptsächlich für Kraftzwecke. Es ist jedoch möglich, daß im Anschluß an eine Beleuchtungsanlage Gleichstrom für technische Zwecke und Kleinkraft abgegeben wird; es kann ferner die Kombination eintreten, daß bei einer Mittelkraftanlage auch Wechselstrom für Beleuchtungszwecke zur Verwendung kommt. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 3 des Stromabgaberegulativs wird für jede dieser Anlagen je ein Zähler gratis zur Verfügung gestellt; zusammen können es somit vier Zähler sein. In einem Hause können verschiedene Abonnenten sein; wie bei der Gasabgabe kann in jeder Wohnung eines Hauses eine separate elektrische Anlage bestehen; der jeweilige Inhaber dieser Wohnung gilt dann, wenn er Strom bezieht, dem Elektrizitätswerk gegenüber als Abonnent. Für jedes Abonnement unterhält ihm das Elektrizitätswerk gratis einen Zähler. Ein Grundbesitzer, der in mehreren seiner Liegenschaften in von einander getrennten Anlagen elektrischen Strom bezieht, hat verschiedene Stromabonnemente und für jedes Abonnement erhält er einen Zähler. Das Elektrizitätswerk kann aber nicht soweit allfälligen Wünschen von Abonnenten entgegenkommen, daß es auch noch z. B. in Pensionen oder bei zimmerweiser Aflermiete für jede Abzweigung in jedes Zimmer einen Zähler kostenlos einsetzt, damit der Abonnent genau feststellen könnte, wie viel Strom jeder Zimmermieter verbraucht. Für solche hinter dem Hauptzähler eingeschaltete Zähler für den Stromverbrauch zu gleichen Zwecken, wie sie der Hauptzähler feststellt, hat der Abonnent einen Mietzins zu bezahlen. Der Stromverbrauch für Bügeleisen wird in allen Fällen als Kraftabonnement (technische Kraft) qualifiziert und durch einen Zähler festgestellt. Mit der Bestimmung des Schluffages des § 3 sollten jene Verhältnisse betroffen werden, wo z. B. nur eine bis zwei Lampen in ein Schaufenster installiert wurden, bei welcher Installation der maximale Stromverbrauch mit Sicherheit berechnet werden kann und wo dieser maximale Stromverbrauch so klein ist, daß die Kosten der Anschaffung des Zählers in keinem Verhältnis zum Ertrag der Anlage für das Elektrizitätswerk stehen.

Ueber neue Thermo-Heizkörper für Raumheizung.

Daß die Anwendung der elektrischen Raumheizung mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, ist eine feststehende Tatsache. Zurzeit muß die elektrische Heizung allerdings noch, abgesehen von Sonderfällen, als eine „Luxus-Heizung“ bezeichnet werden, gerade so wie vor etwa 30, ja sogar noch 20 Jahren das elektrische Licht mit Recht als eine „Luxus-Beleuchtung“ gegolten hat. Man darf aber wohl annehmen, daß es der elektrischen Heizung in ihrer Weiterentwicklung ähnlich gehen wird wie seinerzeit der elektrischen Beleuchtung, daß sie nämlich aus einem Kulturmittel der oberen Zehntausend sich auswachsen wird zu einem Kulturmittel aller Volksschichten. Gerade wie für den heute als im wesentlichen abgeschlossenen anzusehenden Entwicklungsgang der elektrischen Beleuchtung müssen für den weiteren, seinem Höhepunkt entgegengehenden Entwicklungsgang der elektrischen Heizung technische Fortschritt der besondern Konstruktions- teile und vernünftige Tarifpolitik der stromliefernden Werke zielbewußt zusammenarbeiten. Das mächtig wirkende acquisitorische Moment der höchstmöglichen Befriedigung von hygienischen und sonstigen allgemeinen

Vorzügen, das elektrische Beleuchtung und elektrische Heizung gemeinsam aufweisen, wird dann mühelos eine Expansion der elektrischen Heizung ähnlich derjenigen der elektrischen Beleuchtung bewirken.

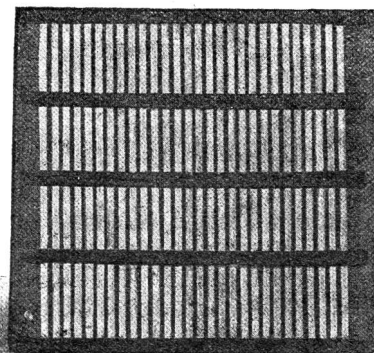


Abb. 1. Ofenheizkörper.

Über den derzeitigen technischen Stand der für die elektrische Heiztechnik benötigten Heizkörper orientieren